

„Synopsis“

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn
in der Fassung vom XX.XX**

bisherige Regelung	neue Regelung	Erläuterungen
<p>§5 Steuersatz</p> <p>1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den ersten Hund 110,00 EUR b) den zweiten und jeden weiteren Hund 240,00 EUR c) jeden gefährlichen Hund i.S. von §6 Abs. 1 300,00 EUR d) aufgehoben <p>§8 Steuerbefreiung</p> <p>1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 2. 	<p>§5 Steuersatz</p> <p>1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den ersten Hund 132,00 EUR b) den zweiten und jeden weiteren Hund 264,00 EUR c) jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 600,00 EUR d) den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund i. S. von § 6 Abs. 1 1.200,00 EUR <p>§8 Steuerbefreiung</p> <p>1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. Assistenzhunden. Assistenzhunde sind Hunde, die gemäß Assistenzhundeverordnung (AHundV) zertifiziert und anerkannt sind. Der Nachweis über den Status erfolgt durch Vorlage eines Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft-Ausweises, ein vergleichbares Zertifikat oder eine Bestätigung der Ausbildungsstätte. 	<p>Die Hundesteuer wird ab dem Haushaltsjahr 2027 für den ersten Hund von jährlich 110,00 EUR auf 132,00 EUR, für jeden weiteren Hund von 240,00 EUR auf 264,00 EUR, für Kampfhunde von jährlich 300,00 EUR auf 600,00 EUR erhöht sowie für jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 EUR eingeführt.</p> <p>Ab dem Haushaltsjahr 2027 werden Assistenzhunde von der Steuer befreit. Nach bestandener Prüfung zum Assistenzhund wird ein Ausweis „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur befristet gültig. Für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises und damit die aktive Zeit eines Assistenzhundes wird diese Hundehaltung aufgrund der Hilfeleistung, die für einen Menschen mit Behinderung erbracht wird, von der Hundesteuer befreit.</p>

<p>§11 Anzeigepflicht</p> <p>1)</p> <p>2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>§11 Anzeigepflicht</p> <p>1)</p> <p>2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist zur Abmeldung der Hundehaltung nicht eingehalten, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung der Hundehaltung.</p>	<p>Häufig wird es von den Steuerpflichtigen versäumt den Hund rechtzeitig abzumelden. Sollte die Abmeldefrist versäumt worden sein, wird der Hund zum Tag des Eingangs der Anzeige abgemeldet. Dadurch wird Rechtsicherheit für den Abmeldezeitpunkt geschaffen.</p>
--	--	--